

# Satzung des Vereins Queere Celle e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Queere Celle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Celle.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. das Wirken als Anlaufstelle für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
  - b. die Unterstützung und Förderung von Menschen bei ihrer geschlechtlichen Selbstfindung,
  - c. die Vernetzung von Hilfs- und Beratungsstellen für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, sowie queeren Organisationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfer\*innen und den weiteren für den Verein tätigen Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist. Sofern der Verein Dritte mit der Erledigung von Geschäften beauftragt, kann er diesen nach schriftlicher Vereinbarung ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Angemessenheit orientiert sich daran, was ein unbeteiligter Dritter für die Erledigung des Geschäfts als Entgelt verlangen könnte.

- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Celle, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; bei nicht geschäftsfähigen Personen bedarf der Antrag der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der/dem Antragsteller\*in nicht begründen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; bei nicht geschäftsfähigen Personen bedarf die Kündigung der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austrittserklärung. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.
- (5) Rückständige und laufende Mitgliedsbeiträge, ebenso etwaige geldliche oder sachliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind voll zu bezahlen. Alles dem Verein Entlehene ist voll und in gutem Zustand zurückzuerstatten.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Sachmittel des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Sinne des satzungsmäßigen Zwecks zu handeln und das Ansehen und den Erhalt des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach Kräften das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Mit der Anmeldung erklärt sich jedes Mitglied mit den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB einverstanden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat die regelmäßig im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
  - a. der/dem Vorsitzenden,
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. der/dem Sprecher\*in,
  - d. der/dem Kassenwart\*in,
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nach § 8, Absatz (1) a bis d sind einzelvertretungsberechtigt.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er berät und beschließt über wichtige Vereinsangelegenheiten und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e. Entscheidung über Organisation sowie Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
- f. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

## § 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Als Vorstandsmitglied nach § 8, Absatz (1) können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die am Tag der Wahl voll geschäftsfähig sind.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Stimmberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform sowie in Video- oder Telefonkonferenzen sind zulässig.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer\*in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, an mitgliederöffentlichen Sitzungen des Vorstands als Gast teilzunehmen.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a. Annahme und Änderung der Satzung,
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e. Genehmigung des Haushaltsplans,
- f. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- g. Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzten dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet war. Anträge auf Änderung der Satzung und Anträge über die Auflösung des Vereins sind mit der Einladung zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind sowohl Vorsitzende\*r als auch stellvertretende\*r Vorsitzende\*r nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine\*n Versammlungsleiter\*in.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des siebten Lebensjahrs.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet unter den Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los.
- (5) Für die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss bei Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nicht-Zustimmung.
- (7) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig; die Stimmen der nicht erschienenen Mitglieder müssen bei Eröffnung der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Für Einladungen zu Mitgliederversammlungen, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, gilt eine verlängerte Einladungsfrist von sechs Wochen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Protokollführer\*in und von der/dem Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen ist.

## § 15 Kassenprüfung

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer\*innen jährlich alternierend für die Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist den Mitgliedern in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ergeben sich Beanstandungen erheblicher Art, sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der in § 14 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 17 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (3) Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Vereinszweck der gewünschten Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung oder beschlossene Satzungsänderung anzupassen, soweit dies durch Vorgaben und/oder Beanstandungen des Registergerichts und/oder des Finanzamts erforderlich ist.

Celle, 23.09.2023